

Stellungnahme

Eingebracht von: Rusch, Klaus Johannes

Eingebracht am: 17.09.2020

Stellungnahme zum Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz, mit dem das Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulosegesetz und das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden

§ 9 EpiG ermächtigt die Bezirksverwaltungsbehörde zu so wesentlichen Eingriffen in die Rechte von Menschen, dass die Verhältnismäßigkeit zum Anlass und zum angestrebten Erfolg nicht gewahrt bleibt.

Die Einsicht und Sicherung der Behörde ist auf Unterlagen und Beweismittel zu beschränken, die für die Verwaltungshandlung erforderlich und geeignet sind. Eine unbeschränkte Ermächtigung zur Einsicht und Sicherung aller Unterlagen ist sachlich nicht begründet.

Sachverständige sind nach § 53 AVG von der Behörde nur soweit beizuziehen, wenn „die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige notwendig“ wird.

Als Richtschnur für den Umfang der Ermächtigung mögen die Bestimmungen des § 39 SPG gelten, die die Ermächtigung zur Betretung an wesentliche Voraussetzungen bindet, nämlich die Erfüllung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht oder zur Vermeidung oder Abwehr eines gefährlichen Angriffs, zur Vermeidung eines zulässigen Waffengebrauchs, oder bei unmittelbarer Gefahr für das Leben und die Gesundheit eines Menschen, wobei die Verhältnismäßigkeit zu wahren ist und Verletzungen gesetzlich geschützter Berufsgeheimnisse möglichst vermieden werden.

Darüber hinausgehende Eingriffe in die Rechte von Menschen sollen nur gemäß einem ordentlichen rechtsstaatlichen Verfahren mit Rechtsschutzmöglichkeiten für die Betroffenen erfolgen, sofern es sich um eine mit Verwaltungsstrafe bedrohte Handlung oder Unterlassung handelt in einem Verwaltungsstrafverfahren gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsstrafverfahrens.